

nicht übersteigen, so wird über das Prüfungsergebniß ein Prüfungsschein ausgestellt, welcher die ermittelten Fehler der aräometrischen Angaben

bei Theilung nach Einheiten der dritten Decimale in Fünfteln,

„ „ „ halben Einheiten der dritten Decimale in Zehnteln
der dritten Decimale

und die zeitigen Fehler der thermometrischen Angaben in Zehntel-Graden angiebt.

Am Aräometer sind diejenigen Angaben maßgebend, welche der Schnittlinie des ebenen Flüssigkeitsspiegels und der Scalenfläche entsprechen.

Als Kennzeichen der vollzogenen Prüfung wird außerdem auf jedes Instrument eine laufende Nummer, der Stempel der Großherzoglich Sächsischen Prüfungsanstalt für Glasinstrumente zu Ilmenau und das Gewicht des Instrumentes in Milligramm aufgest. Ferner wird an den obersten Theilstrichen der Aräometer- und Thermometer-Scale je ein Aehstrich aufgebracht und die Spindelkuppe durch einen kleinen Aehstempel geschützt.

§ 6.

An Gebühren werden erhoben:

Für die Prüfung und Prüfungsbefcheinigung, sowie Stempelung eines Aräometers ohne Thermometer (bei Theilung in 0,001)	— 1,00 <i>M</i>
Für desgleichen (bei Theilung in 0,0005)	— 1,25 „
Für desgleichen mit Thermometer (bei aräometrischer Theilung in 0,001)	— 1,50 „
Für desgleichen mit Thermometer (bei aräometrischer Theilung in 0,0005)	— 2,00 „
Für die aräometrische Prüfung an einer Scalenstelle	— 0,25 „
Für die thermometrische Prüfung an einer Scalenstelle	— 0,15 „

II.

Für die Meßgläser (Meßflaschen), Meßröhren, Meßcylinder (mit Fuß), Bücetten und Pipetten gelten, soweit diese Meßgeräthe nicht unter die Bestimmungen der Eichordnung fallen, folgende Vorschriften:

§ 1.

Zulässig sind Meßgefäße, welche bei 15 Grad der hunderttheiligen Scale den Rauminhalt von Flüssigkeitsmengen nach den in der Eichordnung vorgeschriebenen Maasseinheiten zu messen gestatten.